



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 25.06.2024 - 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

247. Änderung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“

Curricula

- 248.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Gesellschaft (Version 2016)
- 249.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Kognition (Version 2016)
- 250.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- 251.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Medienästhetik im Alltagseinsatz
- 252.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Psychologie
- 253.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Anwendungsfelder der Psychologie
- 254.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Europäische Integration und globale Mehrebenenpolitik
- 255.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Qualitative Methoden in der empirischen Forschung
- 256.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Öffentliche Kommunikation
- 257.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Public Affairs
- 258.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Social Media
- 259.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wissenschaft-Technik-Gesellschaft
- 260.** 2. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Gender Studies (Version 2022)
- 261.** 3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes
- 262.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen Gender Studies
- 263.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Anwendungen Gender Studies
- 264.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science (Version 2022)
- 265.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen
- 266.** 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen - Vertiefung
- 267.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Gesellschaft und Raum (Humangeographie)
- 268.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Klimawandel: Wissenschaftliche Grundlagen
- 269.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Naturgefahren, Verwundbarkeit und Katastrophen
- 270.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie)
- 271.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionäre Anthropologie (Version

2013)

- 272.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/Botany
- 273.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems
- 274.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Evolutionäre Anthropologie
- 275.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ökologie
- 276.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altern und Lebensqualität
- 277.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Transkulturellen Kommunikation
- 278.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports
- 279.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration
- 280.** 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I
- 281.** 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II
- 282.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Legal Communication and Translation“ (MA CE)
- 283.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Digitalisierung verstehen und mitgestalten
- 284.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Biologische Chemie (Version 2022)
- 285.** Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt
- 286.** Erweiterungscurriculum Ungleichheit in Theorien, Praxen und Strukturen von Bildung
- 287.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Inklusiven Pädagogik
- 288.** 4. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums ÖGS I (Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache)
- 289.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums ÖGS II (Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache)
- 290.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Psychoanalytische Psychotherapie und andere Formen psychoanalytischer Praxis (PaP)
- 291.** 1. Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Epistemologies of Science and Technologies (EST)
- 292.** Erweiterungscurriculum Ethik (Version 2024)
- 293.** Erweiterungscurriculum Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie
- 294.** Erweiterungscurriculum Theoretische Philosophie: eine Einführung
- 295.** Erweiterungscurriculum Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik
- 296.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Ethik
- 297.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie (Version 2024)
- 298.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophy and Economics
- 299.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geschichte der Philosophie
- 300.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht (Version 2023)
- 301.** Erweiterungscurriculum Tibetisch I
- 302.** Erweiterungscurriculum Tibetisch II
- 303.** Erweiterungscurriculum Sanskrit I
- 304.** Erweiterungscurriculum Sanskrit II

Satzung

Nr. 247

Änderung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“, Mitteilungsblatt vom 27.06.2013, 35. Stück, Nr. 246 beschlossen:

1. *Der Titel des Satzungsteils lautet: „Richtlinien für akademische Ehrungen“.*
2. *In § 10 Abs. 1 wird die Wendung „im Arkadenhof sowie in allen anderen der Universität Wien gewidmeten Gebäuden und Flächen“ durch die Wendung „in der Universität Wien gewidmeten Gebäuden und Flächen“ ersetzt.*
3. *An § 10 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt: „Der Arkadenhof ist ein geschlossenes historisches Ensemble, in dem keine neuen Denkmale mehr errichtet werden.“*
4. *In § 10 Abs. 3 wird das Wort „möglich“ durch das Wort „vorgesehen“ ersetzt.*
5. *In § 11 Abs. 2 wird die Wendung „eines bestimmtes Ereignisses“ durch die Wendung „eines bestimmten Ereignisses“ ersetzt.*
6. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Rektorat kann antragsberechtigte Organe und Personen zur Einbringung entsprechender Anträge einladen.“
7. *§ 12 Abs. 6 Z 2 lautet:*

„2. Typus des Denkmals (etwa eine Relieftafel mit Porträtmedaille, eine Schrifftafel oder ein Denkmal, das nicht ein Bildnis des zu Ehrenden zeigt, sondern seine wissenschaftliche Leistung in künstlerischer Form anschaulich macht). Porträtbüsten bilden hingegen keine zeitgemäße Ehrungsform mehr.“
8. *An § 12 Abs. 6 wird die folgende Ziffer angefügt:*

„4. Konzept für die Vermittlung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit (etwa wesentliche Informationen für einen QR-Code beim Denkmal, temporäre Ausstellungen oder begleitende Lehrveranstaltungen).“
9. *In § 14 wird die Wendung „des Ehrenzeichen“ durch die Wendung „des Ehrenzeichens“ ersetzt.*
10. *In § 14 zweiter Satz wird nach dem Wort „Kosten“ die Wendung „(etwa bei Errichtung eines Denkmals)“ eingefügt.*
11. *An § 17 wird der folgende Absatz angefügt:*

„(4) Der Titel des Satzungsteils sowie § 10, § 11 Abs. 2, § 12 und § 14 in der Fassung MBl. vom 25.06.2024, 34. Stück, Nr. 247 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senats:
Krammer

Curricula

Nr. 248

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Gesellschaft (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Gesellschaft (Version 2016), veröffentlicht am 29.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 43. Stück, Nummer 285 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Sprache im sozialen Kontext“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Language in a Social Context“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 248, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 249

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Kognition (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Sprache und Kognition (Version 2016), veröffentlicht am 29.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 43. Stück, Nummer 286, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Kognitive Grundlagen der Sprache“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Cognitive Foundations of Language“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 249, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 250

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2016, 43. Stück, Nr. 288, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nr.

326, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Pflichtmodul 4 wird die empfohlene Teilnahmevoraussetzung geändert auf „Es wird empfohlen, mit der UE Masterarbeitsübung frühestens nach dem Absolvieren von mindestens der Hälfte der beiden Pflichtmodulgruppen Theater-, Film- und Medienwissenschaft und Spezialisierung sowie der Wahlmodulgruppe Forschungsfelder, Praxisfelder (ca. 41 ECTS-Punkte) zu beginnen.“

(2) Anhang

1. Im Curriculum wird die Tabelle nach der Überschrift „Empfohlener Pfad durch das Studium“ ersetzt durch:

”

Semester	Modulgruppe	Lehrveranstaltung	LV-Typ	ECTS	ECTS/ Semester
1.	MA 4. Pflichtmodul Masterarbeit	UE zur Methodenreflexion	UE	5	
	MA 1. Pflichtmodulgruppe Theater-, Film- und Medienkulturen	SE zu Theater-, Film- und Medienkulturen	SE	7	
	MA 1. Pflichtmodulgruppe Theater-, Film- und Medienkulturen	SE zu Theater-, Film- und Medienkulturen	SE	7	
	MA 3. Wahlmodulgruppe Forschungs- und Praxisfelder	LVen Wahlmodul	UE und/oder VO und/oder EX	10	29
2.	MA 1. Pflichtmodulgruppe Theater-, Film- und Medienkulturen	SE zu Theater-, Film- und Medienkulturen	SE	7	
	MA 2. Pflichtmodulgruppe Vertiefungsfelder TFM	SE Spezialisierung 1	SE	7	
	MA 3. Wahlmodulgruppe Forschungs- und Praxisfelder	LVen Wahlmodul	UE und/oder VO und/oder EX	15	29
3.	MA 2. Pflichtmodulgruppe Vertiefungsfelder TFM	SE Spezialisierung 2	SE	7	

	MA 2. Pflichtmodulgruppe Vertiefungsfelder TFM	SE Spezialisierung 3	SE	7	
	MA 3. Wahlmodulgruppe Forschungs- und Praxisfelder	LVen Wahlmodul	UE und/oder VO und/oder EX	15	29
4.	MA 4. Pflichtmodul Masterarbeit	UE Masterarbeitsübung	UE	5	
	Masterarbeit	Masterarbeit		23	
	Masterprüfung	Masterprüfung		5	33

“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 250, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 251

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Medienästhetik im Alltagseinsatz

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Medienästhetik im Alltagseinsatz, veröffentlicht am 23.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 181 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Ästhetik der Medien: Theorie – Geschichte – Praxis“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Media Aesthetics: Theory – History – Practice“.

(2) § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

1. In § 1 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Im Zentrum des Erweiterungscurriculums „Ästhetik der Medien“ steht die gegenseitige Bedingtheit von Medien(-technik) und Wahrnehmung (Aisthesis). Fokussiert werden die historische Entwicklung der Medien, die sich wandelnden Rezeptions- und Nutzungspraktiken, sowie grundlegende theoretische Konzepte zu deren Einordnung.“

(3) § 4 Aufbau und ECTS-Punktezuweisung

1. Der Lehrveranstaltungstitel der Übung „Medienästhetik im Alltagseinsatz“ wird umbenannt auf „Ästhetik der Medien: Theorie – Geschichte – Praxis“. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

(4) § 9 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 251, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 252

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Psychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Psychologie, veröffentlicht am 19.03.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nummer 116, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Psychologie: Grundlagen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Psychology: Basics“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 252, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 253

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Anwendungsfelder der Psychologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Anwendungsfelder der Psychologie, veröffentlicht am 19.03.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nummer 117, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Psychologie: Anwendungsfelder“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Psychology: Fields of Application“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 253, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 254

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Europäische Integration und globale Mehrebenenpolitik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Europäische Integration und globale Mehrebenenpolitik, veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 160 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„European Integration and Global Multi-Level Governance“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

(2) § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

1. Abs 2 lautet nunmehr: „Die Unterrichtssprache ist Englisch (nach Maßgabe des Angebots), um Fremdsprachenkenntnisse zu trainieren sowie internationalen Studierenden optimalen Zugang zu gewähren (gegebenenfalls können einzelne Lehrveranstaltungen auf Deutsch abgehalten werden).“

(3) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

1. Der Modultitel lautet nunmehr: „European Integration and Global Multi-Level Governance“.

2. In der Modulstruktur wird der deutsche Titel der Lehrveranstaltung jeweils hinter den englischen Titel gereiht und die Modulstruktur lautet nunmehr:

Modulstruktur	1 SE zum Thema EU institutions and decision-making (EU-Institutionen und Entscheidungsprozesse) (5 ECTS, 2 SSt, pi) 1 SE zum Thema The EU's regulatory policies (Die Regulationspolitik der EU) (5 ECTS, 2 SSt, pi) 1 SE zum Thema The EU and global governance (Die EU und Global Governance) (5 ECTS, 2 SSt, pi)
---------------	--

3. Die Spalte „Unterrichtssprache“ wird ersatzlos gestrichen.

(4) § 6 Teilnahmebeschränkung

1. In Abs 1 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „Seminar:“ die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

(5) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 254, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 255

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Qualitative Methoden in der empirischen Forschung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Qualitative Methoden in der empirischen Forschung, veröffentlicht am 17.06.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nummer 222, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 22.01.2021 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 19. Stück, Nummer 68 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Interviews, Fokusgruppen & Co: Mit qualitativen Methoden Gesellschaft verstehen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Interviews, Focus Groups and More: Understanding Society with Qualitative Methods“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 255, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 256

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Öffentliche Kommunikation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Öffentliche Kommunikation, veröffentlicht am 04.05.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 116 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Digitalisierung, Medien und Kommunikation“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Digitalisation, Media and Communication“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 256, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 257

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Public Affairs

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Public Affairs, veröffentlicht am 15.05.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 145 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Public Affairs: Einflussnahme auf politische Entscheidungsprozesse“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Public Affairs: Exerting Influence on Political Decision-Making“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 257, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 258

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Social Media

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Social Media, veröffentlicht am 15.05.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 144 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Social Media: Struktur, Organisation und Kommunikation“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Social Media: Structure, Organisation and Communication“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 258, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 259

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Wissenschaft-Technik-Gesellschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Wissenschaft-Technik-Gesellschaft, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 222 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft verstehen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Understanding the Interactions between Science, Technology and Society“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 259, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 260

2. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Gender Studies (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Gender Studies (Version 2020), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nr. 238, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2022, 45. Stück, Nr. 286, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In § 3 wird im vierten Absatz die Wortfolge „Grundlagen Gender Studies“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Gender Studies: Theorien und Methoden (in der jeweils gültigen Bezeichnung)“ und die Wortfolge „Anwendungen Gender Studies“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Gender Studies: aktuelle Debatten (in der jeweils gültigen Bezeichnung)“ ersetzt.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 260, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 261

3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes, veröffentlicht am 24.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nummer 302, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 270, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In der Fußnote wird der Name der irischen Universität auf „National University of Ireland Maynooth“ berichtigt.

(2) § 4 Akademischer Grad

1. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums CREOLE–Cultural Differences and Transnational Processes, die innerhalb des Masterstudiums Module oder Modulteile im Umfang von mindestens 60 ECTS an einer oder zwei Partnerinstituten sowie die Masterprüfung (Defensio) vor einem Prüfungssenat ablegen, an dem ein Prüfer von einer Partnerinstitution ist, wird ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt.“

(3) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Modul „CREOLE Erasmus-Modul: Variante an der Universität Wien“ wird die Abkürzung „LVen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 261, Stück 34,

treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 262

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen Gender Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen Gender Studies, veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 297 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Gender Studies: Theorien und Methoden“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Gender Studies: Theory and Methods“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 262, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 263

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Anwendungen Gender Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Anwendungen Gender Studies, veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 298, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Gender Studies: aktuelle Debatten“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Gender Studies: Current Debates“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 263, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 264

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Computational Science (Version 2022), veröffentlicht am 01.02.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 13. Stück, Nummer 59, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2023 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer

134 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Computational Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden informatischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden informatischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. In Abs 3 lit c wird im fünften Aufzählungspunkt das Wort „Risikobewertung“ berichtigt auf „Risikobewertung“.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 264, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 265

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen, veröffentlicht am 04.05.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 118, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 142 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„System Erde I: Geowissenschaften und physische Geographie“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Earth System I: Geosciences and Physical Geography“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 265, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 266

3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen - Vertiefung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen - Vertiefung, veröffentlicht am 04.05.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 119, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 253 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„System Erde II: Geowissenschaften, Meteorologie und Klimatologie“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Earth System II: Geosciences, Meteorology and Climatology“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 266, Stück 34,

treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 267

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Gesellschaft und Raum (Humangeographie)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Gesellschaft und Raum (Humangeographie), veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 307 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Geographie: Gesellschaft und Raum“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Geography: Society and Space“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 267, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 268

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Klimawandel: Wissenschaftliche Grundlagen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Klimawandel: Wissenschaftliche Grundlagen, veröffentlicht am 26.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 148 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Geographie: Klimawandel“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Geography: Climate Change“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 268, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 269

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Naturgefahren, Verwundbarkeit und Katastrophen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Naturgefahren, Verwundbarkeit und Katastrophen, veröffentlicht am 26.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 149 in

der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Geographie: Naturgefahren, Verwundbarkeit und Katastrophen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Geography: Natural Hazards, Vulnerabilities and Disasters“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 269, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 270

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie), veröffentlicht am 30.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 306 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Geographie: Umweltsysteme im Wandel“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Geography: Environmental Systems in Transition“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 270, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 271

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionäre Anthropologie (Version 2013)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionäre Anthropologie, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 238, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 285, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Der Titel des Wahlmoduls MAN W1 wird umbenannt in „Hominidenevolution und Archaeological Science – Human Evolution and Archaeological Science“.

2. Der Titel des Wahlmoduls MAN W5 wird umbenannt in „Wissenschaftliche Methoden der Anthropologie und Biometrie – Scientific Methods in Anthropology and Biometry“.

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 271, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 272

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/Botany

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/Botany, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 239, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 266, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Studiums

- 1. Der Titel des Studiums wird von „Botanik/Botany“ geändert auf „Botany“.*
- 2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

(2) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- 1. Im Modul MB07 wird in der Modulstruktur vor dem letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Im Rahmen dieses Moduls ist jedenfalls ein Seminar zu 2 ECTS, 1 SSt. (pi) zu absolvieren, in welchem die Studierenden ihre Masterarbeit vorstellen.“*

(3) § 12 Übergangsbestimmungen

- 1. Folgender Abs 6 wird angefügt:*

„(6) Wird das Modul MB07 von Studierenden vor dem in § 11 Abs 4 genannten Zeitpunkt vollständig absolviert, gilt es als abgeschlossen.“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 272, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricular Kommission
Stassinopoulou

Nr. 273

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Mai 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 241, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 276, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Modul MEC-9 wird in der Modulstruktur vor dem letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Im Rahmen dieses Moduls ist jedenfalls ein Seminar zu 2 ECTS, 1 SSt. (pi) zu absolvieren, in welchem die Studierenden ihre Masterarbeit vorstellen.“

(2) § 12 Übergangsbestimmungen

1. Abs 6 wird hinzugefügt:

„(6) Das Modul MEC-9, das von Studierenden vor dem in § 11 Abs 4 genannten Zeitpunkt vollständig absolviert wurde, gilt als abgeschlossen.“

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 273, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricular Kommission
Stassinopoulou

Nr. 274

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Evolutionäre Anthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Evolutionäre Anthropologie, veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nummer 245 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Evolutionäre Anthropologie: Entstehung des Menschen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Evolutionary Anthropology: Human Evolution“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 274, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricular Kommission
Stassinopoulou

Nr. 275

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ökologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Ökologie, veröffentlicht am 31.01.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 13. Stück, Nummer 48 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Ökologie: Beziehung von Organismen und Umwelt“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Ecology: Relationship between Organisms and the Environment“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 275, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 276

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altern und Lebensqualität

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Altern und Lebensqualität, veröffentlicht am 26.06.2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nummer 186 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Altern und Lebensqualität (Ernährung, Gesellschaft und Pflege)“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Ageing and Quality of Life (Nutrition, Society and Care)“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 276, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 277

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Transkulturellen Kommunikation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Mai 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Transkulturellen Kommunikation, veröffentlicht am 26.06.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 120 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Transkulturelle Kommunikation: mehrsprachig kommunizieren“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Transcultural Communication: Communicating in Multiple Languages“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 277, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 278

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 20. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Humanwissenschaftliche Aspekte des Sports, veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nummer 252 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Sozialwissenschaftliche Aspekte von Bewegung, Spiel und Sport“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Social Science Aspects of Exercise, Play and Sport“.

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 278, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 279

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration, veröffentlicht am 23.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer 134 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Slawisches Österreich: Minderheiten und Migration“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Slavic Austria: Minorities and Migration“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 279, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 280

3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 278, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 146 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Slawistik I: slawische Sprachen und Kulturen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Slavic Studies I: Slavic Languages and Cultures“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 280, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 281

3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 279, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 147 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Slavic Studies II: Slavic Languages und Cultures“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 281, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 282

Curriculum für den Universitätslehrgang „Legal Communication and Translation“ (MA CE)

Deutsche Übersetzung: Rechtskommunikation und Translation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Curriculum für das a.o. Masterstudium „Legal Communication and Translation“ (Master of Arts (Continuing Education)) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 das a.o. Masterstudium „Legal Communication and Translation“ an der Universität Wien ein.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des a.o. Masterstudiums „Legal Communication and Translation“ an der Universität Wien ist es, den Studierenden – unter Berücksichtigung einer spezifischen sprachlichen und fachlichen Schwerpunktbildung – jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die sie für die bereits ausgeübte oder eine spätere Erwerbstätigkeit benötigen. Das a.o. Masterstudium bietet eine spezifische Weiterbildung in mehrsprachiger

Kommunikation und Translation für Personen mit juristischen Kenntnissen und geeigneter Vorqualifikation. Zu diesem Zweck werden rechtswissenschaftliche Kompetenzen in ausgewählten Rechtsgebieten vertieft, die für die freien Rechtsberufe in der internationalen Rechtskommunikation praxisrelevant sind.

(2) Absolvent*innen des a.o. Masterstudiums „Legal Communication and Translation“ an der Universität Wien sind befähigt, unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fertigkeiten anzuwenden und zu vermitteln und sich flexibel und selbständig weiterzuentwickeln. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen und Methoden, die für die Kommunikations- und Translationstätigkeit im rechtlichen Kontext erforderlich sind.

(3) Das a.o. Masterstudium ist eine Weiterbildung, die zur Kommunikation und Translation im absolvierten Sprachenpaar die notwendigen Kompetenzen vermittelt und dem Fach Translationswissenschaft zugeordnet. Absolvent*innen des a.o. Masterstudium verfügen über sprachliche und translatorische Kompetenz sowie darüber hinaus gehende technologische und metafachliche Kompetenzen und sind auf Basis ihrer erworbenen sprachlichen, translatorischen und technologischen Kompetenzen für die mehrsprachige Kommunikation und Translation vorbereitet. Das a.o. Masterstudium berührt nicht das gesetzlich geregelte Eintragungs- und Prüfungsverfahren als allgemein beeidete*r und gerichtlich zertifizierte*r Dolmetscher*in.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Das a.o. Masterstudium wird durch die Lehrgangsleitung geleitet.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des a.o. Masterstudium, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Umfang und Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für das a.o. Masterstudium „Legal Communication and Translation“ umfasst 120 ECTS. Dies entspricht der Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 4 Sprachen

Das außerordentliche Masterstudium ist in der Kombination Englisch-Deutsch studierbar.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master- oder Doktoratsstudium aus dem Bereich der Rechtswissenschaften oder anderer fachlich in Frage kommender Studienrichtungen (wie zum Beispiel aus dem Bereich der Betriebswirtschaften, der Bank- und Finanzwirtschaft oder der Steuern- und Rechnungslegung). Ob eine andere Studienrichtung fachlich in Frage kommt, entscheidet die Lehrgangsleitung.

(2) Das a.o. Masterstudium wird in der Kombination Englisch-Deutsch abgehalten. Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache sind auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens vor der Aufnahme

nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(3) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber*innen zum a.o. Masterstudium an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in das a.o. Masterstudium „Legal Communication and Translation“ ein Auswahlverfahren zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels übermittelten Bewerbungsbogens Qualifikationen, Motivationen und Zielsetzung der*s Bewerber*in erfragt.

(2) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß §§ 5 und 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

(1) Überblick

Das a.o. Masterstudium „Legal Communication and Translation“ besteht aus 8 Pflichtmodulen, einschließlich einer schriftlichen oder einer mündlichen Abschlussprüfung sowie einer Masterthesis und einer Masterprüfung.

Pflichtmodul Translationswissenschaft Compulsory module Translation and Interpreting Studies	10 ECTS
Pflichtmodul Rechtswissenschaft Compulsory module Legal Studies	10 ECTS
Pflichtmodul Sprache und Recht Compulsory module Language and Law	15 ECTS
Pflichtmodul Kommunikation Compulsory module Communication	15 ECTS
Pflichtmodul KI-basierte Kommunikations- und Translationstechnologien Compulsory module AI-based Communication and Translation Technologies	10 ECTS
Pflichtmodul Übersetzen Compulsory module Translation	15 ECTS
Pflichtmodul Dolmetschen Compulsory module Interpreting	15 ECTS
Pflichtmodul Abschlussphase Compulsory module Final Phase	3 ECTS

Masterthesis	25 ECTS
Masterprüfung	2 ECTS

(2) Modulübersicht:

Modul 1	Translationswissenschaft (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erlangen das translationswissenschaftliche Basiswissen, insbesondere das Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaftliche sowie das terminologische Grundlagenwissen. Nach erfolgreicher Absolvierung verstehen Studierende die Zusammenhänge zwischen (Fach-)Kultur, (Fach-)Kommunikation und Translation. Sie kennen die terminologiewissenschaftlichen Grundlagen und Methoden, die für die Praxis mehrsprachiger Terminologearbeit unter Berücksichtigung moderner computergestützter Hilfsmittel benötigt werden.	
Modulstruktur	VO Fachrelevante Dolmetschwissenschaft, 2 ECTS, 1 SSt., np VO Fachrelevante Übersetzungswissenschaft, 2 ECTS, 1 SSt., np VU Fachrelevante Terminologiewissenschaft, 6 ECTS, 3 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Umfang von insgesamt 10 ECTS.	
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch	

Modul 2	Rechtswissenschaft (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erlangen Kenntnisse in den auf Grund ihrer praktischen Bedeutung ausgewählten Rechtsgebieten auf internationaler sprach- und rechtsvergleichender Ebene. Dabei wird im Besonderen auf die spezifischen berufsrechtlichen Kompetenzen der einschlägigen Berufsordnungen der Notar*innen, Rechtsanwält*innen und Wirtschaftstreuhänder*innen Bedacht genommen. Nach erfolgreicher Absolvierung kennen Studierende die für den Rechtsvergleich von Civil-law und Common-law-Rechtssystemen relevanten sprachlichen Grundlagen in ausgewählten Rechtsgebieten, wie beispielsweise Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht sowie Familienrecht, jeweils einschließlich des Verfahrensrechts.	

Modulstruktur	VU Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht im internationalen Sprach- und Rechtsvergleich, 6 ECTS, 3 SSt., pi VO Immobilienrecht im internationalen Sprach- und Rechtsvergleich, 2 ECTS, 1 SSt., np VO Familienrecht- und Familienverfahrensrecht im internationalen Sprach- und Rechtsvergleich, 2 ECTS, 1 SSt., np
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Umfang von insgesamt 10 ECTS.
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch

Modul 3	Sprache und Recht (Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erlangen mittels mündlicher und schriftlicher Sprach- und Textarbeit Kenntnisse ausgewählter Bereiche, insbesondere aus dem Unternehmens-, Gesellschafts-, Immobilien-, Familien- und Außerstreitrecht sowie Verfahrensrecht. Das Modul dient auch der Reflexion des Verhältnisses von Recht und Sprache in der internationalen Rechtskommunikation. Nach erfolgreicher Absolvierung können sich Studierende in verschiedenen juristischen Settings bewegen. Sie kennen insbesondere Besonderheiten der englischen Rechtssprache (Sprachvarietäten und Rechtssysteme) und die mit EU-Verordnungen verbundenen Spezifika. Sie kennen die Terminologie der einzelnen Fachgebiete und beherrschen den Umgang mit Texten in den relevanten Bereichen.	
Modulstruktur	UE Fachsprache Englisch, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Rechts- und Sprachvergleich, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Fachrelevante Textproduktion schriftlich und mündlich, 5 ECTS, 3 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Umfang von insgesamt 15 ECTS.	
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch	

Modul 4	Kommunikation (Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende erlangen Kenntnisse relevanter Techniken und Kommunikationsstrategien in verschiedenen Settings mit Rechtsbezug. Nach erfolgreicher Absolvierung beherrschen Studierende kultur-, sprach- und fachspezifische Kommunikations-, Präsentations- und Verhandlungstechniken und Strategien in Settings mit Bezug zum Recht. Sie haben ein Verständnis von Rapportaufbau, argumentativer Kommunikation und Verhandlungsführung.
Modulstruktur	UE Mehrsprachige Kommunikation, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Kommunikationsstrategien, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Verhandlungsführung und -strategien, 5 ECTS, 3 SSt., pi
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten.
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch

Modul 5	KI-basierte Kommunikations- und Translationstechnologien (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erlangen Kenntnisse über die jeweils praxisrelevanten technischen Tools für Kommunikation und Translation entsprechend dem neuesten Stand. Nach erfolgreicher Absolvierung verfügen Studierende über zeitgemäße medientechnische Kompetenz. Sie sind mit Technologien und Tools für die KI-basierte maschinelle Kommunikation und Translation inklusive Pre- und Post-Editing sowie mehrsprachigem Corpus- und Contentmanagement, oder auch mit Formen der mehrsprachigen barrierefreien Kommunikation vertraut.	
Modulstruktur	VU KI-basierte maschinelle Übersetzung und Sprachtechnologien, 5 ECTS, 3 SSt., pi VU Translation in besonderen Settings, 5 ECTS, 3 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Umfang von insgesamt 10 ECTS.	
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch	

Modul 6	Übersetzen (Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende erlangen auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse der mehrsprachigen Terminologiarbeit vertieftes Wissen zu anwendungsrelevanten Methoden und Techniken. Nach erfolgreicher Absolvierung verfügen Studierende über translatorische Kompetenz des computergestützten, projektorientierten Übersetzens von Fachtexten in relevanten Gebieten von Recht und Wirtschaft. Sie sind durch gezieltes Üben mit klassischen und technikunterstützten Tools im Sprachenpaar Deutsch-Englisch vertraut. Sie sind zum Fachübersetzen in beide Sprachrichtungen befähigt.
Modulstruktur	UE Textanalyse und Basiskompetenz Übersetzen, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Fachübersetzen Englisch-Deutsch, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Fachübersetzen Deutsch-Englisch, 5 ECTS, 3 SSt., pi
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Umfang von insgesamt 15 ECTS.
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch

Modul 7	Dolmetschen (Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erlangen vertiefte Kenntnisse von Dolmetschtechniken und -strategien für unterschiedliche (Verhandlungs-)Settings sowohl zum Konsekutiv- als auch Simultandolmetschen. Nach erfolgreicher Absolvierung können Studierende relevante Dolmetschtechniken und -strategien auf unterschiedliche (Verhandlungs-)Settings anwenden und sind zum Einsatz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen sowohl klassisch als auch technikgestützt befähigt. Sie sind mit den zielgruppen- und fachrelevanten rechtsnahen Texten und Diskursen vertraut und beherrschen die zum Dolmetschen notwendigen Memorisierungstechniken.	
Modulstruktur	UE Memorisierungstechniken und Basiskompetenz Dolmetschen, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Konsekutivdolmetschen in rechtlichen Settings, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Simultandolmetschen in rechtlichen Settings, 5 ECTS, 3 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Umfang von insgesamt 15 ECTS.	
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch	

Modul 8	Abschlussphase (Pflichtmodul)	3 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung des Seminars sind die Studierenden in der Lage, eine den fachüblichen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdende Masterarbeit zu verfassen.
Modulstruktur	SE Masterarbeitsseminar, 3 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Umfang von insgesamt 3 ECTS.
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der*des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Sie ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): In den Vorlesungen werden für den Universitätslehrgang relevante translationswissenschaftliche Themen, Gegenstände und Methoden unter kritischer Berücksichtigung der Lehrmeinungen vermittelt. Die Ansätze und Methoden werden so vermittelt, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt. Die Vorlesungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU): In den kombinierten Lehrveranstaltungen Vorlesungen mit Übungen werden die notwendigen theoretischen Grundlagen interaktiv vermittelt und gemeinsam erarbeitet; diese dienen als Ausgangspunkt für die anschließenden Übungen.

Übung (UE): In den Übungen wird die translations- und fachrelevante Sprachkompetenz sowie fachrelevante mehrsprachige Kommunikationskompetenz erworben, darüber hinaus die Translationskompetenz in den Schwerpunkten Übersetzen und Dolmetschen.

Erfolgreich absolvierte Vorlesungen mit Übungen (VU) und Übungen (UE) dienen als Nachweis der Fähigkeit, erworbenes Wissen und Kompetenzen in der translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Mitarbeit, der angefertigten Übersetzungen sowie anhand der Referate und Dolmetschleistungen.

Seminar (SE): Das Seminar dient der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Themen und der weiterführenden Methodenausbildung. Es beinhaltet die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Darüber hinaus dient es der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterthesis. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Lehreinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des a.o. Masterstudiums „Legal Communication and Translation“ ist durch ein

Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolvent*innen des a.o. Masterstudium „Legal Communication and Translation“ ist der akademische Grad „*Master of Arts (Continuing Education)*“ – abgekürzt MA (CE), zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

Die Lehrveranstaltungen werden zu solchen Zeiten angeboten, dass eine berufsbegleitende Absolvierung in vier Semestern möglich ist.

1. Semester		30 ECTS
	UE Mehrsprachige Kommunikation, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Fachrelevante Textproduktion schriftlich und mündlich, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Kommunikationsstrategien, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Fachsprache Englisch, 5 ECTS, 3 SSt., pi VU Fachrelevante Terminologiewissenschaft, 6 ECTS, 3 SSt., pi VO Immobilienrecht im internationalen Sprach- und Rechtsvergleich, 2 ECTS, 1 SSt., np VO Familienrecht- und Familienverfahrensrecht im internationalen Sprach- und Rechtsvergleich, 2 ECTS, 1 SSt., np	
2. Semester		30 ECTS

	VU Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 6 ECTS im internationalen Sprach- und Rechtsvergleich, 3 SSt., pi UE Rechts- und Sprachvergleich, 5 ECTS, 3 SSt., pi VO Fachrelevante Übersetzungswissenschaft, 2 ECTS, 1 SSt., np UE Textanalyse und Basiskompetenz Übersetzen, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Fachübersetzen Englisch-Deutsch, 5 ECTS, 3 SSt., pi VU KI-basierte maschinelle Übersetzung und Sprachtechnologien, 5 ECTS, 3 SSt., np VO Fachrelevante Dolmetschwissenschaft, 2 ECTS, 1 SSt., np	
--	---	--

3. Semester		30 ECTS
	UE Memorisierungstechniken und Basiskompetenz Dolmetschen, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Verhandlungsführung und -strategien, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Fachübersetzen Deutsch-Englisch, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Konsekutivdolmetschen in rechtlichen Settings, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Simultandolmetschen in rechtlichen Settings, 5 ECTS, 3 SSt., pi UE Translation in besonderen Settings, 5 ECTS, 3 SSt., pi	

4. Semester		30 ECTS
-------------	--	---------

	SE Masterarbeitsseminar, 3 ECTS, 1 SSt., pi	
	Masterthesis, 25 ECTS	
	Masterprüfung, 2 ECTS	

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 283

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Digitalisierung verstehen und mitgestalten

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Digitalisierung verstehen und mitgestalten, veröffentlicht am 14.06.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 209, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Registrierungs Voraussetzungen

1. § 3 lautet nunmehr:

„(1) Das Erweiterungscurriculum „Digitalisierung verstehen und mitgestalten“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

(2) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.“

(2) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Modul DVM1 wird bei der Teilnahmevoraussetzung die Wortfolge „Erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

2. Im Modul DVM1 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „UE“ durch „VO“ und die Abkürzung „pi“ durch „npi“ ersetzt.

3. Im Modul DVM1 wird im Leistungsnachweis die Wort- und Zeichenfolge „oder Lehrveranstaltungsprüfung (npi)“ vor „(5 ECTS)“ eingefügt.

4. Im Modul DVM2 wird bei der Teilnahmevoraussetzung die Wortfolge „Pflichtmodul 1“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

5. Im Modul DVM2 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „UE“ durch „VO“ und die Abkürzung „pi“ durch „npi“ ersetzt.

6. Im Modul DVM2 wird im Leistungsnachweis die Wort- und Zeichenfolge „oder Lehrveranstaltungsprüfung (npi)“ vor „(5 ECTS)“ eingefügt.

7. Im Modul DVM3 wird bei der Teilnahmevoraussetzung die Wortfolge „Pflichtmodul 1“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

(3) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

1. Der Satz „Es werden keine npi Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Mitgestaltung am Digitalen Wandel“ angeboten.“ wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. In diesem Fall können die Vorträge über Lektionen in Massive Open Online Courses (MOOCs) angeboten werden. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen (Online-)Prüfung abgeschlossen.“

(4) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 283, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 284

1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Biologische Chemie (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Psychologie (Version 2022), veröffentlicht am 01.02.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 13. Stück, Nummer 61, in der nachfolgenden Fassung

genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Die Modulstruktur des Moduls BC-BIO I-2 lautet nunmehr:

”

Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots entweder Block 1) VO aus dem Bereich molekulare Mikrobiologie, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO aus dem Bereich molekulare Genetik, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO aus dem Bereich Mikrobiologie und Immunbiologie, 5 ECTS, 3 SSt (npi) oder alternativ Block 2) VO Zellbiologie, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO Genetik, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO Mikrobiologie und Immunbiologie A + B, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
----------------------	--

“

2. Im Leistungsnachweis des Moduls BC-BIO I-2 wird der Zeichen- und Ziffernfolge „10 ECTS“ das Wort „jedenfalls“ vorangestellt.

3. Im Modul BC-BIO II-1 werden im letzten Satz der Modulziele nach dem Wort „praktisch“ die Wörter „oder theoretisch“ eingefügt.

4. Modulstruktur und Leistungsnachweis des Moduls BC-BIO II-1 lauten nunmehr:

”

Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots ein Praktikum (PR) zum Fach Genetik, 10 ECTS, 6 SSt. (pi), oder ein Forschungspraktikum (PR), 10 ECTS, oder Vorlesungen (npi) aus dem Bereich der Genetik im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS. Ein Forschungspraktikum kann nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung in unterschiedlichen Forschungslaboren am Standort Vienna BioCenter sowie außerhalb des Standortes Vienna BioCenter durchgeführt werden. Ein Forschungspraktikum kann auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung erbracht werden.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS).

“

5. Im Modul BC-BIO II-2 lautet der erste Satz der Modulziele nunmehr: „Die Absolvent*innen haben nach Absolvierung dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezifische Kapitel der Mikrobiologie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, die spezifischen Fragestellungen der Mikrobiologie in ihrer praktischen oder theoretischen Anwendung zu beherrschen.“

6. Modulstruktur und Leistungsnachweis des Moduls BC-BIO II-2 lauten nunmehr:

”

Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots ein Praktikum (PR) zum Fach Mikrobiologie, 10 ECTS, 6 SSt. (pi), oder ein Forschungspraktikum (PR), 10 ECTS, oder Vorlesungen (npi) aus dem Bereich der Mikrobiologie im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS. Ein Forschungspraktikum kann nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung in unterschiedlichen Forschungslaboren am Standort Vienna BioCenter sowie außerhalb des Standortes Vienna BioCenter durchgeführt werden. Ein Forschungspraktikum kann auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung erbracht werden.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS).

“

7. Im Modul BC-BIO II-3 werden im letzten Satz der Modulziele nach dem Wort „praktisch“ die Wörter „oder theoretisch“ eingefügt.

8. Modulstruktur und Leistungsnachweis des Moduls BC-BIO II-3 lauten nunmehr:

”

Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots ein Praktikum (PR) zum Fach Immunbiologie, 10 ECTS, 6 SSt (pi) oder ein Forschungspraktikum (PR), 10 ECTS, oder Vorlesungen (npi) aus dem Bereich der Immunbiologie im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS. Ein Forschungspraktikum kann nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung in unterschiedlichen Forschungslaboren am Standort Vienna BioCenter sowie außerhalb des Standortes Vienna BioCenter durchgeführt werden. Ein Forschungspraktikum kann auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung erbracht werden.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS).

“

9. Die Modulstruktur des Moduls BC-BIO II-4 lautet nunmehr:

Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots: 1) ein Praktikum (PR) im Fach Zellbiologie, 5 ECTS, 5 SSt. (pi) und 2) VO Cell Biology I, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) und VO Cell Biology II, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) oder alternativ ein Seminar (SE) Cell Biology, 5 ECTS, 4 SSt. (pi)
---------------	---

“

10. Im Leistungsnachweis des Moduls BC-BIO II-4 wird dem Wort „und“ das Interpunktionszeichen und Wort „/oder“ nachgestellt.

(2) Anhang

1. Im Anhang „Empfohlener Pfad durch das Studium“ lautet die Zeile „BC-CHE I-2 oder BC-BIO I-2“ nunmehr:

BC-CHE I-2	VU Molekularspektroskopie	4
oder	VU Mathematik für Biologische Chemie	6
BC-BIO I-2	oder	oder
	Block 1 oder alternativ Block 2	10

“

(3) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 284, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 285

Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt

Englische Übersetzung: The Natural Sciences' View of the World

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt in der nachfolgenden Fassung

genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt an der Universität Wien ist es, Studierenden die Grundlagen naturwissenschaftlichen Denkens und Erkenntnisgewinns zu vermitteln. Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums kennen sie die verschiedenen dabei verwendeten Herangehensweisen (von formal-mathematisch über experimentell bis statistisch-beschreibend), deren Grenzen und Nützlichkeit. Dabei lernen sie, wie Naturwissenschaften die Welt begreifen und modellieren. Sie verstehen, mit welchen grundlegenden Methodiken und Vorgehensweisen die Naturwissenschaften Wissen erzeugen und kennen deren Grenzen. Sie sind in der Lage, die Logik naturwissenschaftlicher Wissensproduktion zu den Denkweisen ihres eigenen Fachs in Beziehung zu setzen und Ähnlichkeiten und Unterschiede zu erkennen. Die Studierenden beschäftigen sich mit den ethischen Dimensionen naturwissenschaftlicher Forschung und mit der Verantwortung der Naturwissenschaften für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft. Dabei fließen auch naturwissenschaftliche Sichtweisen auf aktuelle gesellschaftliche Themen und Fragen ein.

Das Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt richtet sich an Bachelorstudierende aus nicht natur- und lebenswissenschaftlichen Curricula, die sich mit Fragen des naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinns beschäftigen und naturwissenschaftliche Denk- und Herangehensweisen kennenlernen möchten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die kein natur- oder lebenswissenschaftliches Studium betreiben, die also kein Curriculum aus den Studienprogrammleitungen 5 und 25-33 belegen.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

ECNAWI-1	Pflichtmodul „Grundkonzepte der Naturwissenschaften“	ECTS-Punkte 5
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Nach Absolvierung dieses Moduls sind Studierende mit den wissenschaftlichen Grundkonzepten am aktuellen Stand des naturwissenschaftlichen Denkens vertraut und kennen dessen Möglichkeiten und Grenzen. Ebenso haben sie einen wissenschaftlich fundierten Einblick in die naturwissenschaftliche Praxis bzw. die Anwendung im Alltag. Weiters haben sie sich mit den ethischen und gesellschaftlichen Dimensionen der Naturwissenschaften auseinandergesetzt. Mögliche Themen dabei sind beispielsweise: Arten naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinns (beschreibend – messend – modellierend), der quantitative Ansatz als Grundlage der Naturwissenschaften, von der Messung zum Modell, Grenzen und Möglichkeiten naturwissenschaftlicher Modelle. Konkrete Aspekte können sein: Grundlogik experimenteller Wissensproduktion (z.B. Prisma-Experiment, klinische Studien in der Medizin); Modellierung als Annäherung an die Realität (z.B. ideales Gas/Gasgesetze); Naturwissenschaftliche Theoriebildung (z.B. Periodensystem der Elemente); Theoretische Vorhersagen und deren experimentelle Überprüfung (z.B. Relativitätstheorie, Experimente von Michelson-Morley und Eddington); Umgang mit Unsicherheiten und Artefakten in der Wissensproduktion (z.B. Entdeckung der Gravitationswellen). Veranschaulichung der verschiedenen durchgenommenen Aspekte mit Hilfe von konkreten, aktuellen Themen (z.B. Klimawandel).
Modulstruktur	VU „Grundkonzepte der Naturwissenschaften“ (5 ECTS, 2 SSt.) (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)

ECNAWI-2	Pflichtmodul „Einblicke in naturwissenschaftliche Disziplinen“	ECTS-Punkte 10
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Absolvierung dieses Moduls haben Studierende einen wissenschaftlich fundierten Einblick in die wissenschaftlichen Grundlagen einer oder mehrerer konkreter naturwissenschaftlicher Disziplinen am aktuellen Stand der Forschung gewonnen, die ihren individuellen Interessen und Vorlieben entsprechen.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS. Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 10 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert. Verbund von Vorlesung und Übung bestehend aus einem Vorlesungsteil und einem Übungsteil. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über zumindest zwei Teilleistungen.

(2) Bei mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gilt die im jeweiligen Curriculum festgelegte Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 50 Personen

(2) Bei prüfungsimmanenten mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gelten die im jeweiligen Curriculum festgelegten Teilnahmebeschränkungen.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Naturwissenschaftliche Sicht auf die Welt gilt für alle Studierenden, die ab

Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul „Grundkonzepte der Naturwissenschaften“	Compulsory module: „Basic Concepts of the Natural Sciences“
Pflichtmodul „Einblicke in naturwissenschaftliche Disziplinen“	Compulsory module: „Glances into the Disciplines of the Natural Sciences“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 286

Erweiterungscurriculum Ungleichheit in Theorien, Praxen und Strukturen von Bildung

Englische Übersetzung: Inequity in Educational Theories, Practices and Structures

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Ungleichheit in Theorien, Praxen und Strukturen von Bildung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Ungleichheit in Theorien, Praxen und Strukturen von Bildung“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Ursachen und Auswirkungen von Ungleichheit in Bildungsprozessen und Bildungsinstitutionen zu vermitteln. Dabei werden soziale Herkunft, Geschlecht, Sprache, Ethnizität, Religion und Beeinträchtigungen als Faktoren angesprochen und intersektionale Ansätze, die die Verbindung dieser Differenzkategorien analysieren, vorgestellt. Ungleichheit und ihre Folgen wie unterschiedliche Bildungschancen, Drop-Out-Raten oder Diskriminierung werden in verschiedenen Bildungseinrichtungen thematisiert, wie beispielsweise Elementarpädagogik, Schule und Hochschule. So werden unterschiedliche Bildungswege und Bildungserfahrungen für die Studierenden erklärbar und gesellschaftlich hergestellte Gegebenheiten hinter scheinbar individuellen Bildungserfahrungen erkennbar gemacht.

Das Erweiterungscurriculum „Ungleichheit in Theorien, Praxen und Strukturen von Bildung“ richtet sich an alle Studierenden, die sich für Fragen von Ungleichheit in unterschiedlichen Bildungsprozessen und Bildungsinstitutionen interessieren. Das können prinzipiell Studierende aus allen Studienrichtungen der Universität Wien sein. Disziplinäre Anknüpfungspunkte bestehen insbesondere zu Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Das Erweiterungscurriculum ist jedoch auch für Studierende anderer Studienrichtungen anschlussfähig.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Ungleichheit in Theorien, Praxen und Strukturen von Bildung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Ungleichheit in Theorien, Praxen und Strukturen von Bildung“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Pflichtmodul „Grundlagen von Bildung und Ungleichheit“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende können Ursachen und Auswirkungen unterschiedlicher Ungleichheitskategorien (z.B. soziale Herkunft, Geschlecht, Sprache, Ethnizität, Religion und Beeinträchtigungen) in Bildungsprozessen, Bildungsinstitutionen sowie Bildungswegen erkennen und kritisch analysieren. Sie lernen die wichtigsten Theorien zu den Auswirkungen von sozialer Herkunft, Geschlecht und Ethnizität auf Bildungsungleichheit ebenso kennen wie intersektionale Analysen, die das Zusammenwirken unterschiedlicher sozialer Kategorien in Bildungskontexten herausarbeiten.	
Modulstruktur	VO „Differenzierungen pädagogischer Theorie: Soziale Ungleichheit und Bildungsinstitutionen“, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) [1]	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch und/oder Englisch	

Modul 2	Pflichtmodul „Bildung und Ungleichheit im globalen Kontext“	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	Die Studierenden lernen Mechanismen und Auswirkungen von Ungleichheit in Bildungsprozessen und Bildungsinstitutionen in einen internationalen Rahmen zu stellen und mit ungleichen globalen Machtverhältnissen zu verknüpfen. In diesem Modul werden auf Basis unterschiedlicher theoretischer Zugänge Einblicke in die kritische Bildungsdebatte gegeben und Fallbeispiele diskutiert, im Rahmen derer eine kritische Bildungspraxis entfaltet wurde. Dadurch soll die Fähigkeit gestärkt werden, globale Bildungsdebatten kritisch, reflektiert und doch konstruktiv einzuordnen und mitzugestalten.
Modulstruktur	VO „Bildung für soziale Gerechtigkeit im globalen Kontext, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS)
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch und/oder Englisch

Modul 3	Pflichtmodul „Vertiefende Aspekte von Bildung und Ungleichheit“	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	In diesem Modul kann der Schwerpunkt je nach Interesse auf unterschiedliche Aspekte von Bildung und Ungleichheit gelegt werden: Es kann auf einzelne Einflussfaktoren (z.B. sozialer Herkunft, Geschlecht, Sexualität, Sprache, Ethnizität, Religion, Beeinträchtigung) oder auf intersektionale Verschränkungen dieser Kategorien fokussiert werden. Dabei kann auch eine Schwerpunktsetzung auf unterschiedliche Bildungsinstitutionen (z.B. Schule, Hochschule, Erwachsenenbildung, außerschulische Bildung) gewählt werden.	

Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltung im Ausmaß von mindestens 6 ECTS. Beispielsweise kann nach Maßgabe des Angebots aus folgender Liste gewählt werden: Ring-VO „Bildung – Demokratie – Ungleichheit“ (Schwerpunkt: politische Aspekte von Bildungsungleichheit), 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VO „Einführung in die Bildungsanthropologie“ (Schwerpunkt: Rassismus), 5 ECTS, 2 SSt. (npi) VO „Schule und Bildung in globaler Vernetzung. Machtgefüge, Ungleichheiten, Wissenszugänge“ (Schwerpunkt: Globale Aspekte von Bildungsungleichheit), 5 ECTS, 2 SSt. (npi) VO „Intersektionale Perspektiven auf die mehrsprachige Migrationsgesellschaft“ (Schwerpunkt Schule, Mehrsprachigkeit und Migration), 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Ring-VU: „Wissenschaft und Un-/Gleichheit“ (Schwerpunkt Hochschule; Geschlecht), 3 ECTS, 2 SSt. (pi) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des zugrundeliegenden Bachelorstudiums absolviert werden, können nicht gewählt werden. Die aktuell für dieses Modul infrage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (mindestens 6 ECTS)
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch und/oder Englisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO): Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU): Eine Vorlesung mit Übung verbindet die Vermittlung von Fach- und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil mit der Anwendung im Übungsteil. Eine VU entspricht einer Vorlesung (VO) mit begleitenden Übungen, wobei die zeitliche Abfolge zwischen vorlesungsartigen und übungsartigen Teilen von der*dem Lehrenden je nach Bedarf vorgenommen werden kann. Vorlesungs- und Übungsteil müssen gemeinsam abgeschlossen werden. Für das Erlangen der mit einer VU verbundenen Studienziele ist auch Selbststudium außerhalb der Lehrveranstaltungszeit erforderlich. Der Leistungsnachweis erfolgt aufgrund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Teilleistungen der Teilnehmer*innen oder über die

Durchführung und Abgabe selbstständig bearbeiteter Arbeitsaufgaben.

(3) Bei mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gilt die im jeweiligen Curriculum festgelegte Beschreibung des Lehrveranstaltungstyps.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Bei prüfungsimmanenten mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gelten die im jeweiligen Curriculum festgelegten Teilnahmebeschränkungen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Grundlagen von Bildung und Ungleichheit	Foundations of Inequity and Education
Bildung und Ungleichheit im globalen Kontext	Inequity and Education in a Global Context
Vertiefende Aspekte von Bildung und Ungleichheit	Further Aspects of Inequity and Education

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

[1] Hinweis: Diese Lehrveranstaltung darf von Studierenden des Bachelorstudiums Bildungswissenschaften im Modul 5 des Bachelorcurriculums Bildungswissenschaften nicht gewählt werden.

Nr. 287

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Inklusiven Pädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Inklusiven Pädagogik, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 291, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nummer 188, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Inklusive Pädagogik“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Inclusive Education“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 287, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 288

4. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums ÖGS I (Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 293, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 250, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Austrian Sign Language (ÖGS) I“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 288, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 289

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums ÖGS II (Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums ÖGS II (Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache), veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 293, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 251, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II (Vertiefung)“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Austrian Sign Language (ÖGS) II (Consolidation)“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 289, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 290

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Psychoanalytische Psychotherapie und andere Formen psychoanalytischer Praxis (PaP)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Psychoanalytische Psychotherapie und andere Formen psychoanalytischer Praxis (PaP), veröffentlicht am 14.06.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 206 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Psychoanalyse und ihre Relevanz für Psychotherapie und andere Formen psychosozialer Praxis“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Psychoanalysis and its Relevance for Psychotherapy and Other Forms of Psychosocial Practice“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 290, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 291

1. Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Epistemologies of Science and Technologies (EST)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Epistemologies of Science and Technologies (EST), veröffentlicht am 24.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 229, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Dauer und Umfang

1. Abs 2 lautet fortan: „Das Studium ist abgeschlossen, wenn 40 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 50 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, 26 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.“

(2) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. In den Modulstrukturen der Module M1.1 und M1.2 wird das darin angeführte Erweiterungscurriculum „Wissenschaft-Technik-Gesellschaft“ umbenannt in „Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft verstehen“.

2. Der Modultitel des Moduls M3.1 lautet: „Individuelle Schwerpunktsetzung I (alternatives Pflichtmodul)“, und wird im gesamten Dokument entsprechend angepasst.

3. In der Modulstruktur des Moduls M3.1 lauten die Absätze nach der Überschrift „Wissenschafts- und Technikphilosophie“ zum Masterstudium Philosophie wie folgt:

„Aus dem Masterstudium Philosophie nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen zu Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Technikphilosophie:

- KU Master-Kurs, 10 ECTS, 4 SSt. (pi)

oder

- VO Vorlesung mit Lektüre, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) und dazu passender KU, 5 ECTS, 2 SSt (pi)“

4. Am Ende der Modulstruktur des Moduls M3.1 wird folgender Satz als neuer Absatz eingefügt: „Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.“

5. Der Modultitel des Moduls M3.2 lautet: „Individuelle Schwerpunktsetzung II (alternatives Pflichtmodul)“, und wird im gesamten Dokument entsprechend angepasst.

6. Der erste Satz der Modulziele des Moduls M3.2 lautet: „Studierende erwerben je nach Wahl vertiefende Kompetenzen aus den beteiligten Fächern.“

7. Abs 1 der Modulstruktur des Moduls M3.2 lautet:

„1) Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS aus mindestens zwei der folgenden drei Bereichen:

Wissenschafts- und Technikphilosophie
Wissenschafts- und Technikgeschichte
Wissenschafts- und Technikforschung“

8. In der Modulstruktur des Moduls M3.2 lauten die Absätze nach der Überschrift „Wissenschafts- und Technikphilosophie“ zum Masterstudium Philosophie wie folgt:

„Aus dem Masterstudium Philosophie nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen zu Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Technikphilosophie:

- KU Master-Kurs, 10 ECTS, 4 SSt. (pi)

oder

- VO Vorlesung mit Lektüre, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) und dazu passender KU, 5 ECTS, 2 SSt (pi)“

9. Am Ende der Modulstruktur des Moduls M3.2 wird folgender Satz als neuer Absatz eingefügt: „Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.“

(3) § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abs 6 wird hinzugefügt:

„(6) Für Studierende, die vor dem in § 12 Abs 2 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen, zumindest eine Lehrveranstaltungen des Moduls M3.1 und/oder des Moduls M3.2 zur Wissenschafts- und Technikphilosophie erfolgreich absolviert, aber das jeweilige Modul noch nicht vollständig absolviert haben, gelten bis längstens 31.10.2026 die Modulstrukturen der Module M3.1 und M3.2 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2022, 44. Stück, Nr. 229, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien.“

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 291, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 292

Erweiterungscurriculum Ethik (Version 2024)

Englische Übersetzung: Ethics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Ethik“ (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Ethik“ ist es, einen Überblick über Grundfragen und zentrale Problemstellungen der praktischen Philosophie zu vermitteln, in systematischer und historischer Hinsicht, sowie grundlegende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der praktischen Philosophie, wie zum Beispiel in der politischen Philosophie, der angewandten Ethik, der zeitgenössischen oder der historischen Ethik.

Das Erweiterungscurriculum „Ethik“ richtet sich besonders an Studierende anderer Fächer, die grundlegende Kompetenzen im Fach Philosophie erwerben wollen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Ethik“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Ethik“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Philosophie betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Einführung in die praktische Philosophie (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben einen Überblick über Grundfragen und zentrale Problemstellungen der praktischen Philosophie in systematischer und historischer Hinsicht, sowie grundlegende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der praktischen Philosophie.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: VO Vorlesung StEOP Einführung in die praktische Philosophie, 9 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (9 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch	

M2	Erweiterte Einführung in die praktische Philosophie (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erweitern ihre Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der praktischen Philosophie (politische Philosophie, angewandte Ethik, Geschichte der Ethik oder zeitgenössische Ethik).	
Modulstruktur	Studierende absolvieren zwei der folgenden vier nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen: Aus dem BA Philosophie: • VO Philosophie und Gesellschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) • VO Grundlagen der angewandten Ethik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) Aus dem BEd Ethik: • VO zur Geschichte der philosophischen Ethik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) • VO zur Philosophischen Ethik der Gegenwart, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen

festgelegt:

Vorlesung VO:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages der Lehrperson. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Vorlesung VO StEOP:

Einführende Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit sehr hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Vorlesung abgestimmt, wird bei Beginn der Vorlesung bekannt gegeben und ist mit dem Vorlesungsstoff, prüfungsrelevant. Vorlesungen dieses Typs werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Ethik“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Ethik (MBL. vom 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 142 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund

des Curriculums des Erweiterungscurriculums Ethik (Version 2007) verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Einführung in die praktische Philosophie (Pflichtmodul)	Introduction to Practical Philosophy (compulsory module)
Erweiterte Einführung in die praktische Philosophie (Pflichtmodul)	Further Introduction to Practical Philosophy (compulsory module)

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 293

Erweiterungscurriculum Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie

Englische Übersetzung: Academic Methods in Philosophy

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und in den wissenschaftlichen Methoden in der Philosophie zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum „Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie“ richtet sich besonders an Studierende, die schon andere Erweiterungscurricula in Philosophie absolviert haben und nun methodische Grundkompetenzen in Philosophie erwerben wollen, um die Zulassungsbedingungen für ein philosophisches Masterstudium zu erfüllen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie“ beträgt 16

ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Philosophie betreiben, gewählt werden, und die schon zwei der folgenden Erweiterungscurricula in Philosophie absolviert haben: „Ethik“, „Theoretische Philosophie: eine Einführung“, „Philosophie: Antike bis Neuzeit“.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende eignen sich die Fähigkeiten für einen aktiven Zugang zu und eine kritische Reflexion von philosophischen Fragestellungen, insbesondere der grundlegenden Verfahren philosophischer Textarbeit an.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren: • VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Philosophie, 7 ECTS, 2 SSt. (pi) • LPS Lektüre-Proseminar, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) und eine der folgenden Lehrveranstaltungen: • PS Metaphysik und Ontologie, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) • PS Ethik, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch oder Englisch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit integrierter Übung (VU):

In Vorlesungen mit integrierter Übung enthält jede Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung, die auf dem Grundtypus der Vorlesung basiert, prüfungsimmanente Elemente. Der vorgetragene Lehrstoff wird in Form mehrerer Teilleistungen geprüft.

Proseminar (PS):

In Proseminaren erwerben die Studierenden in selbständiger Arbeit die Grundlagen spezieller philosophischer Disziplinen und Problembereiche. Proseminare führen in die grundlegende Fachliteratur ein und dienen der Vermittlung der für das jeweilige Gebiet charakteristischen wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen.

Proseminare werden mit mindestens zwei Teilleistungen abgeschlossen. Eine Teilleistung besteht im Verfassen eines kürzeren Textes zur Einübung des wissenschaftlichen Schreibens.

Lektüre-Proseminar (LPS):

Ein Lektüre-Proseminar ist ein Proseminar mit besonderem Aufwand an selbständiger Lektüre- und Interpretationsarbeit zur Einführung in die speziellen Probleme philosophischer Textaneignung und -deutung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit integrierter Übung: 45 Teilnehmer*innen

Proseminar: 45 Teilnehmer*innen

Lektüre-Proseminar: 45 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den

Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Wissenschaftliche Methoden in der Philosophie (Pflichtmodul)	Academic Methods in Philosophy (compulsory module)

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 294

Erweiterungscurriculum Theoretische Philosophie: eine Einführung

Englische Übersetzung: Theoretical Philosophy: Introduction

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Theoretische Philosophie: eine Einführung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Theoretische Philosophie: eine Einführung“ ist es, einen Überblick über Grundfragen und zentrale Problemstellungen der theoretischen Philosophie zu vermitteln, in systematischer und historischer Hinsicht, sowie grundlegende Kenntnisse in der Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie.

Das Erweiterungscurriculum „Theoretische Philosophie: eine Einführung“ richtet sich besonders an Studierende anderer Fächer, die grundlegende Kompetenzen im Fach Philosophie erwerben wollen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Theoretische Philosophie: eine Einführung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Theoretische Philosophie: eine Einführung“ kann von allen Studierenden der

Universität Wien, die nicht Philosophie betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Einführung in die theoretische Philosophie (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben einen Überblick über Grundfragen und zentrale Problemstellungen der theoretischen Philosophie in systematischer und historischer Hinsicht, sowie grundlegende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der theoretischen Philosophie.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: • VO StEOP Einführung in die theoretische Philosophie, 9 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (9 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch	

M2	Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse in Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren aus dem BA Philosophie: • VO Erkenntnistheorie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) • VO Wissenschaftstheorie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung VO:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages der Lehrperson. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Vorlesung VO StEOP:

Einführende Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit sehr hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Vorlesung abgestimmt, wird bei Beginn der Vorlesung bekannt gegeben und ist mit dem Vorlesungsstoff, prüfungsrelevant. Vorlesungen dieses Typs werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Theoretische Philosophie: eine Einführung“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Einführung in die theoretische Philosophie (Pflichtmodul)	Introduction to tTheoretical Philosophy (compulsory module)
Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie (Pflichtmodul)	Epistemology and Philosophy of Science (compulsory module)

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 295

Erweiterungscurriculum Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik

Englische Übersetzung: Philosophical Specialisation: Argumentation and Logic

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkompetenzen in der formalen und informellen Logik zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum „Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik“ richtet sich besonders an Studierende, die schon andere Erweiterungscurricula in Philosophie absolviert haben und nun Grundkenntnisse in informeller und formaler Logik erwerben wollen, um die Zulassungsbedingungen für ein philosophisches Masterstudium zu erfüllen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Philosophie betreiben, gewählt werden, und die schon zwei der folgenden Erweiterungscurricula in Philosophie absolviert haben: „Ethik“, „Theoretische Philosophie: eine Einführung“, „Philosophie: Antike bis Neuzeit“.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Argumentieren und Logik (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende, die sich bereits in der Philosophie vertieft haben, erwerben grundlegende Kompetenzen auf universitärem Niveau im Bereich der Logik. Dies beinhaltet Grundkenntnisse und Grundkompetenzen in der Aussagen- und Prädikatenlogik sowie in der informellen Logik (Argumentieren in der Philosophie).	

Modulstruktur	Studierende absolvieren: • VO Grundkurs Logik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) • UE Übung zum Grundkurs Logik, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) • VU Argumentieren in der Philosophie, 7 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS)
Sprache	Unterrichtssprache: Deutsch oder Englisch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung VO:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages der Lehrperson. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen einführenden Charakters, in denen unter Betonung der Aktivität der Studierenden ein konkret vorgegebener Lehrstoff angeeignet wird. Übungen werden in Form mehrerer Teilleistungen abgeschlossen.

Vorlesung mit integrierter Übung (VU):

In Vorlesungen mit integrierter Übung enthält jede Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung, die auf dem Grundtypus der Vorlesung basiert, prüfungsimmanente Elemente. Der vorgetragene Lehrstoff wird in Form mehrerer Teilleistungen geprüft.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 45 Teilnehmer*innen

Vorlesung mit integrierter Übung: 45 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Philosophische Vertiefung: Argumentieren und Logik“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Argumentieren und Logik (Pflichtmodul)	Argumentation and Logic (compulsory module)

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 296

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Ethik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Ethik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 187, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht am 24.06.2022, 44. Stück, Nr. 228, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In § 3 Abs 3 lautet der erste Satz im letzten Absatz nunmehr:

„Der Nachweis der Kenntnisse gemäß lit a) gilt jedenfalls als erbracht, wenn die beiden Erweiterungscurricula „Philosophie: Antike bis Neuzeit (in der jeweils gültigen Bezeichnung)“ und „Ethik (in der jeweils gültigen Bezeichnung)“ absolviert wurden.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 296, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricular Kommission
Stassinopoulou

Nr. 297

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie (Version 2024)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Philosophie (Version 2024), veröffentlicht am 28.03.2024 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 14. Stück, Nummer 83, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In Abs 3 lit a lautet der letzte Satz nunmehr:

„Jeder der angeführten Bereiche muss in angemessenem Ausmaß (d.h. jedenfalls mindestens 10 ECTS) abgedeckt sein.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 297, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 298

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophy and Economics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2023 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Philosophy and Economics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.01.2019, 9. Stück, Nr. 45, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2023, 30. Stück, Nr. 131, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In § 3 Abs 3 lautet der zweite Absatz nunmehr: „Der Nachweis der Kenntnisse aus dem Fachbereich der Philosophie kann durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Philosophicum“ (in der jeweils gültigen Bezeichnung) oder des Erweiterungscurriculums „Ethik“ (in der jeweils gültigen Bezeichnung) an der Universität Wien, der Nachweis der Kenntnisse aus dem Fachbereich der Volkswirtschaftslehre kann durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Wirtschaftspolitik: eine Einführung“ (in der jeweils gültigen Bezeichnung) an der Universität Wien jedenfalls erbracht werden.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 298, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 299

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geschichte der Philosophie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geschichte der Philosophie, veröffentlicht am 20.06.2024 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nummer 145 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Philosophie: Antike bis Neuzeit“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Philosophy: From Antiquity to the Modern Period“.

(2) § 6 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 299, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 300

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Innovation and Knowledge

Creation: Wie das Neue entsteht (Version 2023)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 20. Juni 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Innovation and Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht (Version 2023), veröffentlicht am 26.06.2023 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums lautet:

„Innovation & Knowledge Creation: Wie das Neue entsteht“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

3. Die englische Übersetzung des Titels lautet „Innovation & Knowledge Creation: How novelty emerges“.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 300, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularcommission
Stassinopoulou

Nr. 301

Erweiterungscurriculum Tibetisch I

Englische Übersetzung: Tibetan I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Tibetisch I“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

In diesem Erweiterungscurriculum können Studierende zwischen einer grundlegenden Einführung in das klassische Tibetisch oder einer grundlegenden Einführung in das moderne Tibetisch (nach Maßgabe des Lehrangebots) wählen. Diese Sprachen, deren Grundstudium mit dem aufbauenden Erweiterungscurriculum „Tibetisch II“ abgeschlossen werden kann, sind der Schlüssel zum Studium der textlichen und mündlichen Quellen des heute weltweit bedeutenden tibetischen Buddhismus. Zudem ermöglichen sie die vertiefte Auseinandersetzung mit kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen des tibetischen Kulturraums, der bis

nach Zentralasien und in das heutige China sowie die Mongolei ausstrahlt.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Tibetisch I“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Tibetisch I“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Alternativen Pflichtmodule:

A) Alternatives Pflichtmodul „Klassisches Tibetisch I“

Modul A1	Alternatives Pflichtmodul: Klassisches Tibetisch I	15 ECTS-Punkte		
Teilnahme- voraussetzung	Keine			
Modulziele	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch, Kenntnisse der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften sowie grundlegende Kompetenz in Lesen und Schreiben.			
Modulstruktur	Einführung in das klassische Tibetisch I	4 SSt.	VU, pi	10 ECTS
	Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Tibetisch I	2 SSt.	UE, pi	5 ECTS
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)			

B) Alternatives Pflichtmodul „Modernes Tibetisch I“

Modul B1	Alternatives Pflichtmodul: Modernes Tibetisch I	15 ECTS-Punkte		
Teilnahme- voraussetzung	Keine			
Modulziele	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des modernen Tibetisch, Kenntnisse der tibetischen Druckschrift und der gängigen wissenschaftlichen Umschriften sowie grundlegende Kompetenz in Lesen, Schreiben, Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur	Einführung in das moderne Tibetisch I	4 SSt.	VU, pi	10 ECTS
	Begleitende Übung zur Einführung in das moderne Tibetisch I	2 SSt.	UE, pi	5 ECTS

Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übungscharakter (VU)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines*iner Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgespräches oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der*Die Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteten Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VU): 36

Übung (UE): 24

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Tibetisch I“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Alternatives Pflichtmodul: Klassisches Tibetisch I	Alternative compulsory module: Classical Tibetan I
Alternatives Pflichtmodul: Modernes Tibetisch I	Alternative compulsory module: Modern Tibetan I

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 302

Erweiterungscurriculum Tibetisch II

Englische Übersetzung: Tibetan II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Tibetisch II“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

In diesem Erweiterungscurriculum können Studierende zwischen einer aufbauenden Einführung in das klassische

Tibetisch oder einer aufbauenden Einführung in das moderne Tibetisch (nach Maßgabe des Lehrangebots und abhängig von der Wahl der Sprache im Erweiterungscurriculum „Tibetisch I“) wählen. Es bildet den Abschluss der im Erweiterungscurriculum „Tibetisch I“ begonnenen Einführung und befähigt zum Studium der textlichen und mündlichen Quellen des heute weltweit bedeutenden tibetischen Buddhismus. Zudem ermöglichen diese Sprachen die vertiefte Auseinandersetzung mit kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen des tibetischen Kulturraums, der bis nach Zentralasien und in das heutige China sowie die Mongolei ausstrahlt.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Tibetisch II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Tibetisch II“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ betreiben und die das Erweiterungscurriculum „Tibetisch I“ erfolgreich absolviert haben.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Alternativen Pflichtmodule:

(A) Alternatives Pflichtmodul „Klassisches Tibetisch II“

Modul A1	Alternatives Pflichtmodul: Klassisches Tibetisch II	15 ECTS-Punkte		
Teilnahmevoraussetzung	Modul A1 (Klassisches Tibetisch I) im Erweiterungscurriculum Tibetisch 1			
Modulziele	Studierende erwerben erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Tibetisch, beherrschen die tibetische Druckschrift, ihre gängigen wissenschaftlichen Umschriften und ihren Gebrauch.			
Modulstruktur	Einführung in das klassische Tibetisch II	4 SSt.	SAK, pi	15 ECTS
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (15 ECTS)			

B) Alternatives Pflichtmodul „Modernes Tibetisch II“

Modul B1	Alternatives Pflichtmodul: Modernes Tibetisch II	15 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Modul B1 (Modernes Tibetisch I) im Erweiterungscurriculum Tibetisch 1	

Modulziele	Studierende erwerben erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des modernen Tibetisch, beherrschen die tibetische Druckschrift und die gängigen wissenschaftlichen Umschriften, erlangen Kenntnisse der tibetischen Schreibschrift sowie ausgebaute Kompetenz in Lesen, Schreiben, Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur	Einführung in das moderne Tibetisch II	4 SSt.	SAK, pi	15 ECTS
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (15 ECTS)			

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Sprachaufbaukurs (SAK)

Sprachaufbaukurse sind Lehrveranstaltungen, die einem grundlegenden Spracherwerb dienen, bei dem ein erhöhter Aufwand bei der Vorbereitung und Nachbereitung sowie im ergänzenden Selbststudium erwartet wird. Die Beurteilung erfolgt wie im Falle von Vorlesungen mit Übungscharakter.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Sprachaufbaukurs (SAK): 36

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Tibetisch II“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Alternatives Pflichtmodul: Klassisches Tibetisch II	Alternative compulsory module: Classical Tibetan II
Alternatives Pflichtmodul: Modernes Tibetisch II	Alternative compulsory module: Modern Tibetan II

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 303

Erweiterungscurriculum Sanskrit I

Englische Übersetzung: Sanskrit I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

In diesem Erweiterungscurriculum erhalten Studierende eine grundlegende Einführung in eine große Kultursprache. Mit der klassischen Sprache des vormodernen Südasien, deren Grundstudium mit dem aufbauenden Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ abgeschlossen werden kann, können sie die Quellen der Kultur- und Geistesgeschichte des Subkontinents erschließen und z.B. die Literaturen des Veda, Hinduismus oder indischen Buddhismus im Original studieren.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Pflichtmodul: Sanskrit I	15 ECTS-Punkte		
Teilnahme-voraussetzung	Keine			
Modulziele	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit, Kenntnisse der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift sowie erste Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur	Einführung in das klassische Sanskrit I	4 SSt.	VU, pi	10 ECTS
	Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Sanskrit I	2 SSt.	UE, pi	5 ECTS
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)			

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übungscharakter (VU)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines* einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgesprächs oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der*Die Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VU): 36

Übung (UE): 24

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: Sanskrit I	Compulsory module: Sanskrit I

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 304

Erweiterungscurriculum Sanskrit II

Englische Übersetzung: Sanskrit II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

In diesem Erweiterungscurriculum erhalten Studierende eine aufbauende Einführung in eine große Kultursprache. Es bildet den Abschluss der im Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ begonnenen Einführung und befähigt sie, die Quellen der Kultur- und Geistesgeschichte des Subkontinents zu erschließen und z.B. die Literaturen des Veda, Hinduismus oder indischen Buddhismus im Original zu studieren.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets“ betreiben und die das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ erfolgreich absolviert haben.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Pflichtmodul: Sanskrit II	15 ECTS-Punkte		
Teilnahme- voraussetzung	keine			
Modulziele	Studierende erwerben erweiterte Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit, beherrschen die Nagari-Schrift und ihre wissenschaftliche Umschrift und erlangen erweiterte Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
Modulstruktur	Einführung in das klassische Sanskrit II	4 SSt.	SAK, pi	15 ECTS
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (15 ECTS)			

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Sprachaufbaukurs (SAK)

Sprachaufbaukurse sind Lehrveranstaltungen, die einem grundlegenden Spracherwerb dienen, bei dem ein erhöhter Aufwand bei der Vorbereitung und Nachbereitung sowie im ergänzenden Selbststudium erwartet wird. Die Beurteilung erfolgt wie im Falle von Vorlesungen mit Übungscharakter.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Sprachaufbaukurs (SAK): 36

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul

zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: Sanskrit II	Compulsory module: Sanskrit II

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.